

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN

zur 4. Novelle der NÖ Bauordnung 1996

LGBL. 8200

BKA:	Bundeskanzleramt
VD:	Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
VPGVV:	Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
SPGVV:	Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
WK:	Wirtschaftskammer NÖ
LK:	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
IK:	Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, NÖ und Bgld.
AK:	Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ
RK:	Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
ÖSTB:	Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ
VA:	Volksanwaltschaft
BHSCH:	Bezirkshauptmannschaft Scheibbs (ARGE-BH)
GBA1	NÖ Gebietsbauamt I Korneuburg
BD2:	Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
BD3:	Abteilung Maschinenbau- und Elektrotechnik
IVW4:	Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
RU5:	Abteilung Naturschutz
RU4:	Abteilung Umweltrecht
RAUCH:	Baumeister Rauchberger Alfred

DIE ZAHLEN IN DER RECHTEN OBEREN ECKE DER SEITEN ENTSPRECHEN JENEN DER ÄNDERUNGSANORDNUNGEN IN DER REGIERUNGSVORLAGE.

ALLGEMEINES

BKA Die Umsetzung der beiden oben genannten Richtlinien im Landesrecht wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in der Bauordnung – und somit in der Vollzugszuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich – nochmals zu überdenken. Bei diesem Bereich handelt es sich um eine hochspezialisierte Materie, die ein hohes Ausmaß an Sachwissen und ständiger Fortbildung bedarf, was verwaltungsökonomisch nicht auf Gemeindeebene aufgebracht werden kann. In diesem Zusammenhang sei auf die immer wieder bekannt werdenden Vollzugsmängel in den verschiedenen Berichten der Volksanwaltschaft hingewiesen.

Die gewählte Technik, die IPPC- bzw. die Seveso II-Richtlinie mittels Verweisung auf einzelne Richtlinienbestimmungen umzusetzen, birgt eine Reihe von Problemen. Es ist nicht im Sinne der Rechtsklarheit, wenn auf Richtlinienbestimmungen verwiesen wird, die entsprechend dem Wesen einer Richtlinie hinsichtlich des Zieles verbindlich sind, aber den Mitgliedsstaaten die Wahl der Form und Mittel bei der Umsetzung in nationales Recht überlassen (siehe Art. 249 EGV). Die Technik der Verweisung auf Richtlinien wäre dann sinnvoll, wenn es beispielsweise in Anhängen zu einer Richtlinie umfangreiche technische Spezifikationen zu einzelnen Richtlinienbestimmungen gibt. Dem Erfordernis der Publizität ist durch § 76a Abs. 1 Z 8 und 9 des Entwurfes wohl Genüge getan, faktisch erschwert die gewählte Art der Umsetzung den Zugang zum Recht.

BKA Es wird als sinnvoll angesehen, die Umsetzung der Seveso-II-RL mit der bundesrechtliche Umsetzung abzustimmen (Abschnitt 8a der GewO, BGBl. I Nr. 88/2001 bzw. Begutachtungsentwurf zur Industrieunfallverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 33.3000/24-III/A/2/01), um im Bereich des schnell wachsenden und hoch spezialisierten Bereiches des Störfallrechts möglichst die Einheitlichkeit der Rechtsordnung zu wahren.

BKA Weitere Anmerkungen zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umsetzungsentwurf – trotz der Technik des Verweises auf die Richtlinie (RL) – noch folgende Punkte in der Umsetzung fehlen:

- Behördenpflichten (Mitteilungspflichten gegenüber dem Betriebsinhaber – Art. 9 Abs. 4 RL, Dominoeffekte – Art. 8 RL, Berichtspflichten gegenüber der

BKA zentralen Meldestelle nach § 84d GewO 1994 bzw. gegenüber der Kommission Art. 15 der RL);

- Definitionen in Entsprechung zu Art. 3;
- programmatische Grundsatzbestimmung der Betreiberpflichten in Entsprechung zu Art. 5.
- Verpflichtungen des Betreibers nach Art. 14 Abs. 1 c und d.

VD Der Entwurf wurde bereits einer Vorbegutachtung durch die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst unterzogen. Die hiebei gemachten Anregungen wurden im Entwurf berücksichtigt.

Zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Seveso II-Richtlinie erscheint nunmehr lediglich fraglich, ob Art. 3 lit. f IPPC-Richtlinie und Art. 13 Abs. 5 dritter Spiegelstrich Seveso II-Richtlinie tatsächlich umgesetzt worden sind.

Im geltenden Gesetzestext beginnen innerhalb der Absätze des öfteren Sätze in einer neuen Zeile. Sollte im Zuge der beabsichtigten Änderungen gewünscht werden, dass einzelne Sätze in einer neuen Zeile beginnen (als Zwischenabsatz), so wäre dies in der jeweiligen Änderungsanordnung anzuführen (z.B.: „... wird der folgende Satz in einer neuen Zeile angefügt“).

Weiters wird empfohlen, nach der Zitation der jeweiligen Richtlinie zumindest einmal pro Absatz in der Klammer auf § 76a Abs. 1 Z. 8 bzw. Z. 9 zu verweisen.

WK Allgemeines zur IPPC- und Seveso-II-Richtlinie:

Generell wird angemerkt, dass der Schwerpunkt der IPPC-Richtlinie nicht ausreichend umgesetzt erscheint, nämlich deren Artikel 7 (integriertes Konzept bei der Erstellung der Genehmigung). Demnach muss der Landesgesetzgeber für die vollständige Koordinierung der Genehmigungsverfahren in seinem Kompetenzbereich sorgen. Betroffen ist dabei vorrangig die Einbindung naturschutzbehördlicher Genehmigungsverfahren. In einer strengen Auslegung würde dies bedeuten, dass auch eine bloße Koordinierungsklausel unzureichend ist, wenn zum Beispiel eine Behörde verpflichtet ist die Genehmigung zu erteilen und eine andere Behörde die Genehmigung zu versagen hätte. Es sollte daher zumindest eine dem § 77a Abs. 6 GewO nachgebildete Konzentrationsbestimmung zur materiellen (Mit-) Anwendung landesgesetzlicher Genehmigungsvorschriften aufgenommen werden.

WK Ergänzend zu den in Begutachtung stehenden Problemkreisen wird die Novelle zum Anlass genommen, eine Novellierung auch in folgendem Problemkreis zu fordern:

Aus der Sicht der Wirtschaftskammer besteht ein Hauptproblem bei der Errichtung von Einkaufszentren darin, dass diese meistens am Ortsrand errichtet werden und es dadurch nach und nach zu einem Kaufkraftabfluss aus den innerstädtischen Bereichen kommt. Aufgrund der in Niederösterreich vielfach herrschenden Bausubstanz ist es jedoch so gut wie unmöglich, ein Einkaufszentrum in einen Ortskern zu integrieren. Dies liegt vor allem daran, dass in Ortskernen

WK meist nur zu kleine und verschachtelte Grundstücke vorhanden sind, deren Zusammenlegung oft nicht so sehr an unterschiedlichen Eigentümerinteressen, sondern einfach an der Vielzahl der Eigentümer (die auch Eigentümer bleiben wollen, gegen eine Vermietung aber nichts einzuwenden hätten) und vor allem an Problemen wie unterschiedlicher hypothekarischer Belastungen etc. scheitert. Wäre eine solche Grundstückszusammenlegung möglich, könnte auf einem solchen zusammengelegten Grundstück unter Erhaltung der Bausubstanz und des äußeren Erscheinungsbildes im Inneren eine größere Verkaufsfläche (bei entsprechender Widmung bis hin zum Einkaufszentrum) geschaffen werden. Wo eine solche Zusammenlegung nicht möglich ist (und dies ist der Regelfall) scheitert die Schaffung größerer Verkaufsflächen an der Bestimmung des § 51 Z. 1 Bautechnikverordnung iVm § 50 Abs. 4 Bautechnikverordnung, wonach Außenwände als öffnungslose Brandwände errichtet werden müssen, ohne dass es Ausnahmebestimmungen gibt.

Dies hat nun zur Konsequenz, dass das selbe Bauvorhaben dann genehmigungsfähig wäre, wenn die Grundstücke zusammengelegt werden könnten, dann jedoch nicht, wenn dies nicht möglich ist. Es wird daher gefordert, hier eine Gleichbehandlung herzustellen, sodass es in Zukunft auch möglich ist, größere Verkaufsflächen bis hin zu Einkaufszentren im Ortskern zu etablieren. Dabei soll es sich nicht um Erleichterungen für Einkaufszentren handeln, sondern sollen diese nur unter den gleichen Voraussetzungen errichtet werden können, wie dies auch am Stadtrand möglich ist.

Dazu notwendig wäre nur eine Ausnahmebestimmung in § 50 bzw. § 51 BTV aufzunehmen (wie dies beispielsweise auch in § 101 Abs. 3 Wiener Bauordnung vorgesehen ist). Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit kann verhindert bzw. ein vorbeugender Brandschutz kann dadurch erreicht werden, dass entsprechend der technischen Richtlinie für vorbeugenden Brandschutz (TRVB) (wie dies ja auch sonst in Einkaufszentren vorgeschrieben ist) Brandabschnitte gebildet werden. Um Missbräuchen vorzubeugen müsste (wie dies auch in der demnächst in Kraft tretenden Novelle zur Wiener Bauordnung zu § 101 Abs. 3 normiert wird) festgehalten werden, dass bei der Beurteilung, ob ein Einkaufszentrum oder ein Fachmarktzentrum vorliegt, auch durch Öffnungen jeglicher Größe in Brandmauern verbundene Räume und andere Anlagenteile als eine Einheit zu betrachten sind.

Durch eine derartige Bestimmung könnten im innerstädtischen Bereich größere Verkaufsflächen für den Einzelhandel mobilisiert werden, es würde zur Attraktivierung der Ortskerne und zur Ansiedlung größerer (Handels-) Betriebe beigetragen werden, und wären derartige Betriebe gar nicht erst gezwungen, in Einkaufszentren an die Peripherie abzuwandern.

LK Mit der vorgesehenen Novelle soll die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) für nichtgewerbliche Tätigkeiten im niederösterreichischen Baurecht umgesetzt werden. Der Richtlinie unterliegen Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 40.000 Plätzen für Geflügel, 2000 Plätzen für Mast Schweine oder 750 Plätzen für Säue. Obwohl – wie in den Erläuterungen auch angeführt wird – nur eine sehr geringe Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben betroffen sein wird, regt die Landwirtschaftskammer an, die Umsetzung nicht wie vorgesehen durch Verweisungen auf die Richtlinie vorzunehmen, sondern um die Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender zu erreichen, die entsprechenden materiellen Bestimmungen in die Bauordnung zu übernehmen. Dies gilt hinsichtlich IPPC- Anlagen insbesondere für die Ziffern 3,12 ,15 und 18, wo Verweisungen auf die Richtlinie vorgesehen sind.

IK Zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf erlauben wir uns Ihnen mitzuteilen, daß seitens der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland kein Einwand erhoben wird.

RK Soweit die Novelle IPPC- und Seveso-Anlagen betrifft, stellt sie eine Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.9.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) und der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso 2) dar. Es ist zu begrüßen, dass die gegenständliche Regelungen einen Beitrag zur Umweltsicherung leisten.

VA 1. Die Änderungen stellen sich größtenteils als Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II), sowie der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) dar.

Die erstgenannte Richtlinie ist im Jänner 1997, die zweitgenannte im November 1996 in Kraft getreten. Zu ihrer Umsetzung ist ein Zeitraum von 3 Jahren (Art. 21 Abs. 1 RL 96/61/EG) bzw. 2 Jahren (Art. 24 Abs. 1 RL 96/82/EG) vorgesehen. In Umsetzung beider Richtlinien ist das Land Niederösterreich säumig. Nicht verkannt wird, dass gerade auf Grund der kompetenzrechtlichen Zersplittertheit im Anlagen- und Planungsrecht die innerstaatliche Umsetzung der Seveso II-Richtlinie Schwierigkeiten bereitet (vgl. bereits *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht [1998] 103). In diesem Zusammenhang ist allerdings auch auf die Rechtsprechung des EuGH zu verweisen, wonach Schwierigkeiten, die sich aus der innerstaatlichen Kompetenzverteilung ergeben, nicht als Rechtfertigung für die verspätete Umsetzung einer Richtlinie herangezogen werden können, z.B. EuGH Rs 134/86 (*Kommission/Belgien*), Slg 1987, 2415, Rz 6 f.

BHSC Durch die 4. Novelle zur NÖ Bauordnung werden Belange der Bezirkshauptmannschaften im Wesentlichen nicht berührt. Soweit die Bezirkshauptmannschaften auf Grund der Übertragung der Baukompetenzen bei gewerblichen Betriebsanlagen berührt sind, ist kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten. Es ist allerdings zu erwarten, dass die Gemeinden, an die hinsichtlich der Bewilligung und Überwachung von IPPC-Anlagen und Seveso-Anlagen hohe Anforderungen gestellt werden, vermehrt juristische Beratung bei den Bezirkshauptmannschaften suchen.

GBAI Grundsätzlich wird festgestellt das die Aufnahme der Verfahren gem. IPPC und Seveso – Richtlinie eine ausschließlich rechtliche Änderung darstellt.

Aus heutiger Sicht ist jedoch zu erwarten das für diese Verfahren private Sachverständige (bei den Gemeinden) nicht ausreichend geschult sind und daher Amt sachverständige seitens der Baubehörde beigezogen werden. Daraus ergibt sich ein erhöhter Aufwand für Gemeinden und Amt sachverständige.

Ansonsten wird festgestellt das die im Zuge der letzten QV - Bau Gespräche angeregte Änderung des Textes des § 14 Abs. 5 der NÖ BO

„.....Aufstellung von Maschinen und Geräten in und in Verbindung mit Bauwerken.....“ in der nunmehrigen Novelle noch nicht beinhaltet ist.

RV5 Seitens der Abteilung Naturschutz liegen gegen den Entwurf der 4. Novellierung der NÖ Bauordnung 1996 - insbesondere Umsetzung der IPPC-Richtlinie und Seveso II Richtlinie - keine Bedenken vor.

RV4 Der Entfall des Verweises auf die Bewilligungspflicht von Abfallbehandlungsanlagen gemäß dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 bedeutet lediglich das Nachziehen zur 1. Novelle zum NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 und wird daher zur Kenntnis genommen.

Gegen die sonstigen Bestimmungen der 4. Novelle der Bauordnung erlauben wir uns mangels Betroffenheit keine Stellungnahme abzugeben.

RAUCH Es steht mir nicht zu, über die Sinnhaftigkeit der geplanten Gesetzesänderung Überlegungen anzustellen, weil ich von " Seveso- u. IPPC Anlagen " nichts verstehe. Aber es ist zum Heulen: Kaum haben wir nach 40 Jahren eine halbwegs brauchbare Bauordnung zusammengebracht, wird auf Teufel komm raus novelliert. Warum die Überprüfung u. Bewilligung **von nicht gewerblichen Anlagen** dieser Art in die NÖ Bauordnung einfließen muß, entzieht sich meinen logischen Denkvermögen. Mir ist in 35 Jahren! Praxis keine derartige Anlage untergekommen. Ich denke mit Schaudern an die armen Teufel von Baumeisterprüfungskandidaten die nunmehr diesen Wust lernen müssen, ohne jemals damit konfrontiert zu werden.

RAUCH Hätte es eine Verordnung u. ein Hinweis auf diese Verordnung in der BO nicht auch getan, um die EU- Richtlinien zu erfüllen ?
Man (Herr Landeshauptmann Pröll u. A.) verspricht uns laufend Vereinfachungen und schnellere Verfahren und trotzdem werden bei jeder Gesetzesänderung Zeilen, Absätze, §, etc **angefügt** statt aufgelassen, sodaß der Umfang der handzuhabenden Geste immer größer statt kleiner wird.
Gesetze sollten doch nicht dazu dienen, daß durch Neuauflagen u. Novellierungen die herausgebenden Verlage, die Papier- u. CD- Industrie gesponsert wird, auch nicht die "Seminaritis", sondern daß uns an der Front das Arbeiten leichter- u. nicht schwerer gemacht wird.

RAUCH Die übrigen geplanten Änderungen halte ich für durchaus sinnvoll, da sie lediglich Klarstellungen beinhalten, ohne den Gesetzesumfang u. damit den Verwaltungsaufwand wesentlich zu erhöhen.
Eine weitere praxisnahe Bestimmung wäre Folgende:
Der § 62 Abs 3 könnte ersatzlos entfallen- er enthält Selbstverständlichkeiten.
Stattdessen könnte eingefügt werden : Die Anschlußverpflichtung an das öffentliche Kanalnetz besteht nicht, bei Vorhandensein einer Bau- u. wasserrechtlich genehmigten Kleinkläranlage. (Das wären sogar um 12 Worte weniger)
Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß die Kenntnis der §§ 6, 20, 22, 54 u. 56 der BO für NÖ noch nicht in allen niederösterreichischen Amtsstuben Einzug gehalten hat.
Die Eiertänze, welche manche, auch nichtamtliche Sachverständige u. Bürgermeister um die obzitierten Paragraphen aufführen, sind sagenhaft.
Dabei wäre es so einfach : Die Beamten des Gebietsbauamtes V in Mödling wissen genau, wie diese Bestimmungen zu handhaben sind, ziehen das, oft gegen den Widerstand mancher Ortskaiser durch u. die Ergebnisse können sich durchaus sehen lassen, nämlich : Rasche, dadurch billige u. unbürokratische Verfahren, zufriedene Bauwerber, zufriedene Planverfasser u. Bauausführende und eher weniger Anrainerkriege als Anderswo.

RAUCH Noch ein Letztes Anliegen: Da die Baubehörde 1. Instanz bei der Vorprüfung die Einreichungsunterlagen auf Gesetzeskonformität prüfen muß, sollte sie auch prüfen, ob die Planverfasser u. Bauführer überhaupt für diese Tätigkeiten **befugt sind**. Die Ansicht der meisten Bauamtsleiter u. Sachverständigen ist nämlich, daß dies eine Angelegenheit des Bauwerbers ist. Einzig die Stadtgemeinde Tulln läßt sich die jeweilige Befugnis in Kopie vor Erteilung der Baubewilligung aushändigen. Ich bin überzeugt, die Pfluscherfahnder hätten nicht so viel zu tun.

1. Im § 1 Abs.3 Z.4 wird die Wortfolge „Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität (§ 2 Z.30 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 1999, LGBl. 7800)“ ersetzt durch die Wortfolge: „Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Z.17 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001, LGBl. 7800)“.
2. § 1 Abs.3 Z.6 entfällt.

VA a) So wird in § 1 Abs. 3 die Ziffer 6 gestrichen. Diese nahm bislang vom Geltungsbe-
reich der NÖ BauO 1996 „Abfallbehandlungsanlagen, die einer Bewilligungspflicht
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl 8240, unterliegen“, aus. In den EB
(BT zu Z 2) wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Nieder-
österreichische Landtag am 29. Juni 2000 den Entfall des § 22 NÖ Abfallwirtschafts-
gesetz beschlossen habe.

Im Weiteren heißt es sodann: „Abfallbehandlungsanlagen unterliegen der Rege-
lungskompetenz des Bundes und sind daher bereits nach § 1 Abs. 2 Z 1 von der Zu-
ständigkeit der Baubehörde ausgenommen“.

Dieser Satz trifft in dieser Apodiktik nicht zu. Richtig bezieht sich die Regelungskom-
petenz des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG lediglich auf „gefährliche Abfäl-
le, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher
Vorschriften vorhanden ist“. Von dieser Bedarfskompetenz hat der Bund - wie aus
§ 29 Z 3 AWG ersichtlich - erst ab einer bestimmten Größenordnung Gebrauch ge-
macht.

Zudem schließt bei jenen Anlagen, die dem Regime des AWG unterfallen, nicht die
in Anspruch genommenen Regelungskompetenz des Bundes die Zuständigkeit der
Baubehörde aus. Vielmehr gilt (auch) für diese Anlagen das Prinzip der Bewilli-
gungskumulation. Dass sie keiner baubehördlichen Bewilligung bedürfen, ergibt sich
nicht kraft des Umstandes, dass Bundesrecht Landesrecht verdrängt, sondern kraft
der Verfassungsbestimmung des § 29 Abs 13 AWG.

Die EB sind daher von einem grundsätzlichen Missverständnis getragen. Es heraus-
zustreichen erscheint nicht zuletzt deshalb wesentlich, da im Falle einer Gesetzwer-
dung des - derzeit ebenfalls in Begutachtung stehenden - Entwurfs zu einem „Bun-
desgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 –
AWG 2002)“ damit zu rechnen ist, dass die Zahl der baubehördlich bewilligungs-
pflichtigen Abfallbehandlungsanlagen deutlich ansteigen wird.

VA So sollen sämtliche in § 43 Abs 2 AWG 2002 genannten Anlagen vom Bewilligungsregime des AWG ausgenommen sein. Nur in jenen Fällen, in denen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren nach § 43 durchzuführen sind, entfällt jedoch die baubehördliche Bewilligungspflicht (Verfassungsbestimmung, § 44 Abs 2 Entw). Im Ergebnis bedeutet dies: Jede Ausnahme in § 43 wirkt sich - aufgrund des seit Juni 2000 fehlenden Anlagenregimes im NÖ AWG und der damit einhergehenden Streichung des § 1 Abs 3 Zif 6 NÖ BauO 1996 - auf den Vollzugsbereich der NÖ BauO 1996 aus. In all diesen Fällen sind nunmehr Bauverfahren durchzuführen. Es erscheint fraglich, ob dies von den Entwurfverfassern bedacht wurde.

WK Zu § 1 Abs. 3 Z. 6, Ausnahme für Abfallbehandlungsanlagen:

Nach dem Entwurf entfällt die Ausnahme von Abfallbehandlungsanlagen, die bisher einer Bewilligungspflicht nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz bedurften, aus dem Ausnahmebereich der NÖ Bauordnung. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, dass derartige Abfallanlagen nunmehr ohnehin in die Regelungskompetenz des Bundes gehören würden.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, in welcher Form das derzeit in Begutachtung stehende Bundesabfallwirtschaftsgesetz wirklich zustande kommen wird, wird zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gefordert, die Ausnahmebestimmung für Abfallbehandlungsanlagen in § 1 Abs. 3 Z. 6 generell zu belassen, allerdings ohne den Hinweis auf das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz.

3. Im § 4 wird der Punkt nach der Z.11 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffern 12 und 13 angefügt:

„12. **IPPC-Anlagen:** nichtgewerbliche Anlagen, in denen Tätigkeiten nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG (§ 76a Abs.1 Z.8) ausgeübt werden;

13. **Seveso-Anlagen:** nichtgewerbliche Betriebe, in denen die in der Anlage 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2000, genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer in
a) Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 (Seveso-Anlagen A) oder
b) Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 (Seveso-Anlagen B)
dieser Anlage angegebenen Menge vorhanden sein werden.“

BKA Zu § 4 Z 12: In § 4 Z 12 werden IPPC-Anlagen als „nichtgewerbliche Anlagen“ definiert. Eine Abgrenzung lediglich zur Gewerbeordnung ist jedoch unvollständig; es müsste daher auch eine Abgrenzung zum AWG bzw. zum MinroG in die Definition aufgenommen werden.

BKA Zu § 4 Z 13: Wie bereits oben im allgemeinen Teil ausgeführt, wird es als sinnvoll erachtet, die Definition mit dem Begutachtungsentwurf zur Industrieunfallverordnung abzustimmen; demnach sollte es an Stelle von Seveso-Anlagen A bzw. Seveso-Anlagen B besser Schwelle-1- bzw. Schwelle-2-Betriebe lauten.

VD Zu Z. 3 (§ 4 Z. 13):

Es wird vorgeschlagen, die Definition der Seveso-Anlagen nicht aufgrund der Gewerbeordnung 1994 – welche teilweise strenger ist als die Richtlinie – vorzunehmen, sondern direkt aufgrund der Richtlinie. Die Definition könnte lauten:

„**Seveso-Anlagen:** nicht gewerbliche Betriebe, in denen gefährliche Stoffe mindestens in einer in

a) Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 (Seveso-Anlagen A) oder

b) Anhang I Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 (Seveso-Anlagen B) der Richtlinie 96/82/EG (§ 76a Abs. 1 Z. 9)

angegebenen Menge vorhanden sind.“

WK Zu § 52 Abs. 2 Z. 4, Portalgestaltung:

Diese Bestimmung steht zwar nicht unmittelbar zur Begutachtung an, jedoch wird aufgrund von aufgetretener Probleme in der Praxis nachfolgende Änderung gefordert, wie sie bereits in ähnlicher Form in anderen Bauordnungen (z.B.: Tiroler Bauordnung) besteht:

„Gedekte, seitlich offene oder verglaste Zugänge, wie etwa in Kaufhauseingangsbereichen bis zur Straßenfluchtlinie; die vorgenannten Anlagen bzw. Bauteile dürfen auch vor die Straßenfluchtlinie ragen, wenn dadurch das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung des Straßenerhalters vorliegt.“

Diese Erleichterung würde in vielen Fällen maßgeblich zur Ortsbildverschönerung beitragen.

WK Zu 4 Z. 12. u. 13., Definition der IPPC/Seveso-Anlagen:

Die Definitionen sind offenbar einerseits an den Richtlinienentwurf angelehnt, geben diesen jedoch andererseits nicht exakt wieder. Da eine exakte Wiedergabe wahrscheinlich auch zu kompliziert und umständlich wäre und sich damit eine eigenständige österreichische Begriffsbildung kaum vermeiden lässt, sollte diese Begriffsbildung jedoch möglichst dem österreichischen Recht angepasst sein. So fällt auf, dass in den Definitionen einmal von „nichtgewerblichen Anlagen“ (Z. 12) und dann von „nichtgewerblichen Betrieben“ (Z. 13) gesprochen wird. Es sollte Vorkehrung getroffen werden, dass dieser unterschiedlichen Textierung für das österreichische Recht nicht eine (nicht beabsichtigte) unterschiedliche Bedeutung beigemessen wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Definition einheitlich zu wählen oder noch besser folgende Textierung zu verwenden:

„IPPC-Anlagen: Nicht der GewO 1994 unterliegende Anlagen, in denen
Seveso-Anlagen: Nicht der GewO 1994 unterliegende Betriebe, in denen“

Mit dieser Formulierung wäre unseres Erachtens eindeutiger klargelegt, dass Gewerbebetriebe nicht gemeint sind.

ÖSTB Zu § 4, Ziff. 12 und 13 – neu

Durch den Verweis auf den Anhang I der Richtlinie 96/61/EG bzw. auf die Anlage 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I 88/2000 wird die Vollziehung des Gesetzes unklarer bzw. unübersichtlicher.

Empfohlen wird daher, einen entsprechenden Anhang zur NÖ Bauordnung einzurichten.

ÖSTB Zu § 4

Im Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.9.1996 (IPPC) wird unter Punkt 6.6 der Begriff „Anlagen“ verwendet.

Dieser Begriff sollte im Zuge der vorgesehenen Novelle unter dem § 4 – Begriffsbestimmungen genau definiert werden. Dasselbe gilt für den im Punkt 6.6.c) verwendeten Begriff „Säue“.

BD 3 zu Punkt 3 (§ 4):

Bei den Seveso-Anlagen wird vorgeschlagen, den Text durch eine Definition des „Vorhandenseins“ im Sinne der Gewerbeordnung zu ergänzen.

4. Im § 7 Abs.1 wird das Wort „Nachbargrundstücke“ ersetzt durch die Wortfolge:
„bestehenden oder zu errichtenden Bauwerke auf den Nachbargrundstücken“
und das Wort „Erhaltungsarbeiten“ ersetzt durch die Wortfolge:
„Erhaltungs- und Abbrucharbeiten“.

RK Begrüßt wird die Erweiterung im § 7 Abs. 1 auf „zu errichtende Bauwerke“ und auf „Abbrucharbeiten“.

VA b) Zustimmend zur Kenntnis genommen wird die rasche Umsetzung der legislatischen Anregung der Volksanwaltschaft zu § 7 NÖ BauO 1996. Zu bedenken gegeben wird allerdings, dass sich das den Beauftragten vorangestellte „deren“ auf die „Nachbargrundstücke“ bzw „Bauwerke“ bezieht. Abs 1 sollte daher sprachlich noch überarbeitet werden.

5. Im § 7 Abs.5 wird die Wortfolge „Eigentümer des begünstigten Bauwerks“ ersetzt durch die Wortfolge:

„Berechtigten nach Abs.1 bis 4“

RK Im § 7 Abs. 5 ist geregelt, dass dem Eigentümer ein nicht behebbarer Schaden zu ersetzen ist. Die Vorschrift des Schadenersatzes gibt jedoch dem Eigentümer eines beeinträchtigten Grundstückes noch nicht die Gewähr, dass dieser auch geleistet werden kann. Gleiches gilt für die Gefahren, die dadurch entstehen können, dass der Luftraum des Nachbargrundstückes in Anspruch genommen wird. Es sollte der Schadenersatz des beeinträchtigten und duldenden Nachbarn gesichert sein. Deshalb sollte der Liegenschaftseigentümer, von dem die Beeinträchtigung ausgeht, verpflichtet werden, **eine entsprechende Versicherung** nachzuweisen. Erst bei Nachweis der aufrechten Versicherung für Schadenersatz, kann die Inanspruchnahme des Nachbargrundstückes erfolgen.

6. § 7 Abs.6 1.Satz lautet:

„Wird die **Inanspruchnahme** fremden Eigentums (Abs.1 bis 4) **verweigert** oder der Verpflichtung nach Abs.2 2.Satz nicht nachgekommen, hat die **Baubehörde** über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme oder Verpflichtung zu **entscheiden** und die Duldung oder Verpflichtung dem belasteten Eigentümer aufzutragen.“

AK Zu § 7: Verpflichtungen gegenüber den Nachbarn

Gerade bei diesem Paragraphen zeigen sich in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten für den Grundstückbesitzer, das zeitliche Maß der Benutzung seines Grundstückes und die daraus resultierenden Eingriffe abzusehen.

Aus diesem Grund soll eine zeitliche Begrenzung die Benutzung auf das notwendigste Mindestmaß beschränken und bei der Bauverhandlung Berücksichtigung finden. Außerdem soll vor der Benutzung des Grundstückes durch den Nachbarn eine Bestandsaufnahme im Rahmen der Bauverhandlung etwaige unterschiedliche Einschätzungen bei der Wiederherstellung erleichtern.

7. Im § 8 Abs.1 tritt anstelle des Zitats „§ 36 Abs.3“ das Zitat „§ 36 Abs.4“.

BKA Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1) und Z 24 (§ 59 Abs. 3):

Die in den Novellierungsanordnungen verwendete Formulierung „tritt anstelle“ hätte (wie aus Anlass der Begutachtung niederösterreichischer Landesgesetze schon des öfteren bemerkt wurde) sprachrichtig „tritt an die Stelle“ zu lauten.

RK § 8 des Entwurfes sieht Verfahren für Entschädigungen und Kostenersatzleistungen vor. Bedenklich ist, wenn die Baubehörde über diese Kostenersatzleistungen entscheidet. Es besteht immerhin die Möglichkeit der Kollision insofern, als die Gemeinde an einem Bauvorhaben ein erhebliches Interesse haben kann, weshalb allfällige Entschädigungsleistungen von der Behörde entsprechend beurteilt werden.

RK Sinnvoller wäre die Kostenersatzleistung durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, wobei sich dafür schon bestehende Schiedsgerichte oder von den Parteien nach den Regeln der ZPO zu bestellende Schiedsgerichte anbieten.

8. Im § 14 wird der Punkt nach der Z.8 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z.9 angefügt:

„9. die Änderung des Betriebs von IPPC-Anlagen (§ 4 Z.12), wenn dadurch erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf Personen oder die Umwelt eintreten könnten.“

BKA Zu Z 8 (§ 14 Z 9):

Art. 2 Z 10 lit. b der IPPC-RL definiert wesentliche Änderungen als solche, die erhebliche **nachteilige** (und nicht „nachhaltige“) Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können.

[#]*ÖSTB* Zu § 14, Ziff. 9:

Die Formulierung „erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf Personen oder die Umwelt“ ist zu unbestimmt.

Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob diesen Personen eine Parteistellung oder nur eine Beteiligtenstellung zukommt.

9. Im § 15 Abs.1 wird der Punkt nach der Z.18 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z.19 angefügt:

„19. Änderung der Beschaffenheit oder Funktionsweise einer IPPC-Anlage ohne einer nach § 14 bewilligungspflichtigen Maßnahme.“

BKA Zu Ziffer 9 (Ziffer 19 zu § 15 Abs.1 NÖ Bauordnung 1996):

Die Anzeigepflicht besteht nach Art. 12 i.V.m. Art. 2 Z 10 lit.a der Richtlinie 96/61/EG bei einer Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder einer Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann (vgl. dazu auch § 81a Z 2 GewO 1994 i.d.g.F). Die vorgeschlagene Z 19 sollte dem Wortlaut der Richtlinie angepasst werden.

YD **Zu Z. 9 (§ 15 Abs. 1 Z. 19):**

Es wird folgender Änderungstext vorgeschlagen:

„19. Änderung der Beschaffenheit oder Funktionsweise einer IPPC-Anlage, welche keine nach § 14 bewilligungspflichtige Maßnahme darstellt.“

ÖSTB **zu § 15 Abs. 1 Ziff. 18**

Nach dieser Bestimmung wird jede Änderung einer IPPC-Anlage anzeigepflichtig. Dies erscheint gleichheitsrechtlich dann problematisch, wenn an einer IPPC-Anlage an sich bewilligungs- und anzeigefreie Änderungen vorgenommen werden. Die GewO verweist im § 81 a Ziff. 3 bei geringfügigen Änderungen auf das sonstige Genehmigungsregime. Ähnliches sollte auch in der Bauordnung eingeführt werden.

10. Dem § 15 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Verwendung eines Bauwerks auf einem Grundstück mit einer Baulandwidmungsart nach § 17 Abs.3 2.Satz NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, als Fachmarktzentrum vorgesehen, gilt § 19 Abs.2 Z.8 sinngemäß.“

VP&VV Zu Z.10:

Die Z.10 enthält einen Verweis auf § 17 Abs.3 zweiter Satz NÖ ROG 1976. Wir erlauben uns darauf aufmerksam zu machen, daß sich auch das NÖ ROG 1976 seit 15.10.2001 in Begutachtung befindet. Die ROG-Novelle sieht eine Abänderung des § 17 Abs.3 dahingehend vor, daß künftighin Fachmarktzentren nur mehr auf Flächen errichtet werden dürfen, die auch als Bauland-Einkaufszentrum oder Bauland-Fachmarktzentrum gewidmet sind, d.h. die Raumverträglichkeit wird bereits und ausschließlich im Widmungsverfahren geprüft werden. Dies würde dazu führen, daß jenem Satz, der durch Z.10 dem § 15 Abs.2 der NÖ BO 1973 angefügt werden soll, eigentlich der Anwendungsbereich fehlt. Es scheint daher dringend notwendig, die BO-Novelle mit der ROG-Novelle abzustimmen.

WK Zu § 15 Abs. 2 u. Abs. 3, Raumverträglichkeitsprüfung für Umwidmungen:

Durch diese Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass auch bei einer Änderung des Verwendungszweckes eines (mit einem anderen Verwendungszweck) bewilligten Gebäudes auf Fachmarktzentrum eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Bestimmung wird daher grundsätzlich begrüßt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen sehr komplexen Problembereich handelt und dass auch im Hinblick auf diesen Problemkreis Änderungen im derzeit in Begutachtung stehenden Raumordnungsgesetzesentwurf vorgesehen sind. Es wird daher jedenfalls gefordert, dass die Bestimmungen so aufeinander abgestimmt werden, dass sich ein effektives Regelungssystem ergibt. So wird insbesondere (im bestehenden Recht) generell bezweifelt, dass eine vorzulegende Raumverträglichkeitserklärung, die als solche der Bauordnung ja fremd ist und dem Raumordnungsgesetz entstammt – ein effektives Untersagungskriterium für eine nachträgliche Widmungsänderung darstellt. Insbesondere wäre hier eine Bewilligungspflicht zweckdienlich, da bei einer bloßen Anzeigepflicht aufgrund der (grundsätzlich positiv zu bewertenden) kurzen Untersagungsfristen des § 15 es der Baubehörde in vielen Fällen nicht möglich sein wird aufgrund der komplexen Problemstellung eine vorgelegte Raumverträglichkeitserklärung ausreichend zu überprüfen und allenfalls zu widerlegen und die geplante Änderung zu untersagen. □

ÖSTB zu § 15 Abs. 2

Diese Regelung erscheint insofern nicht zielführend, als bereits im Widmungsverfahren die Voraussetzungen geprüft wurden. Warum ein gleichartiges Gutachten nochmals eingeholt werden muss, kann nicht ersehen werden.

11. Im § 15 Abs. 3 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Verwendung eines Bauwerks nach Abs. 2 letzter Satz ist zu untersagen, wenn die Raumverträglichkeit nicht gegeben ist.“

WK Zu § 15 Abs. 2 u. Abs. 3, Raumverträglichkeitsprüfung für Umwidmungen:

Durch diese Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass auch bei einer Änderung des Verwendungszweckes eines (mit einem anderen Verwendungszweck) bewilligten Gebäudes auf Fachmarktzentrum eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Bestimmung wird daher grundsätzlich begrüßt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen sehr komplexen Problembereich handelt und dass auch im Hinblick auf diesen Problemkreis Änderungen im derzeit in Begutachtung stehenden Raumordnungsgesetzentwurf vorgesehen sind. Es wird daher jedenfalls gefordert, dass die Bestimmungen so aufeinander abgestimmt werden, dass sich ein effektives Regelungssystem ergibt. So wird insbesondere (im bestehenden Recht) generell bezweifelt, dass eine vorzulegende Raumverträglichkeitserklärung, die als solche der Bauordnung ja fremd ist und dem Raumordnungsgesetz entstammt – ein effektives Untersagungskriterium für eine nachträgliche Widmungsänderung darstellt. Insbesondere wäre hier eine Bewilligungspflicht zweckdienlich, da bei einer bloßen Anzeigepflicht aufgrund der (grundsätzlich positiv zu bewertenden) kurzen Untersagungsfristen des § 15 es der Baubehörde in vielen Fällen nicht möglich sein wird aufgrund der komplexen Problemstellung eine vorgelegte Raumverträglichkeitserklärung ausreichend zu überprüfen und allenfalls zu widerlegen und die geplante Änderung zu untersagen.

⁴*ÖSTB* zu § 15 Abs. 3

Die Untersagung der Verwendung eines Gebäudes erscheint verfassungswidrig, wenn das Gebäude entsprechend für diese Verwendung bewilligt wurde.

12. Im § 19 Abs. 2 Z. 7 wird nach dem Zitat „(§ 48)“ folgende Wortfolge eingefügt:
„bei IPPC-Anlagen zusätzlich Angaben nach Art. 6 der Richtlinie
96/61/EG (§ 76a Abs. 1 Z. 8)“.

BKA Zu Z. 12, 13, 15, 16, 18, 20 (§§ 19 Abs. 2 Z. 7, 19 Abs. 2 Z. 9, 23 Abs. 2, 23 Abs. 9
und 10, 33 Abs. 4 bis 6, 36 Abs. 3 und 4):

Im Sinne des leichteren Zugangs zum Recht, der leichteren Lesbarkeit und Anwendbarkeit sollte nicht auf Bestimmungen von EG-Richtlinien verwiesen werden, sondern es sollten die Anforderungen aus EG-Richtlinien explizit aufgelistet werden.

BKA Zu Ziffer 12 (Ergänzung des § 19 Abs. 2 Z. 7) und Ziffer 13 (Ziffer 9 in
§ 19 Abs. 2):

Es wird angemerkt, dass das Sicherheitskonzept keinen wesentlichen Informationsgehalt für die Beurteilung der Ausführung eines Projekts in sicherheitstechnischer Hinsicht enthält. Zur Umsetzung von Art. 7 der Seveso II-Richtlinie wäre jedenfalls in § 19 Abs. 4 Z. 9 beim 2. Unterpunkt die ergänzende Wendung „und der Nachweis seiner Umsetzung“ erforderlich.

VD **Zu Z. 12 (§ 19 Abs. 2 Z. 7):**

Vor dem Wort „bei“ ist ein Beistrich zu setzen.

13. Im § 19 Abs.2 wird der Punkt nach der Z.8 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z.9 angefügt:

„9. bei Seveso-Anlagen

o Daten nach Art.6 Abs.2,

o bei Seveso-Anlagen A ein Sicherheitskonzept nach Art.7,

o bei Seveso-Anlagen ein Sicherheitsbericht nach Art.9 Abs.1 und 2 der Richtlinie 96/82/EG (§ 76a Abs.1 Z.9).

In den Sicherheitsbericht, jedenfalls in das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe, darf jedermann während der Amtsstunden der Baubehörde Einsicht nehmen. Steht der Offenlegung des Sicherheitsberichts die Amtsverschwiegenheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und des überwiegenden Interesses des Antragstellers entgegen, hat dieser einen entsprechend geänderten Sicherheitsbericht für die Öffentlichkeit vorzulegen.“

BKA Zu Z 12, 13, 15, 16, 18, 20 (§§ 19 Abs. 2 Z 7, 19 Abs. 2 Z 9, 23 Abs. 2, 23 Abs. 9 und 10, 33 Abs. 4 bis 6, 36 Abs. 3 und 4):

Im Sinne des leichteren Zugangs zum Recht, der leichteren Lesbarkeit und Anwendbarkeit sollte nicht auf Bestimmungen von EG-Richtlinien verwiesen werden, sondern es sollten die Anforderungen aus EG-Richtlinien explizit aufgelistet werden.

BKA Zu Ziffer 12 (Ergänzung des § 19 Abs. 2 Z 7) und Ziffer 13 (Ziffer 9 in § 19 Abs. 2):

Es wird angemerkt, dass das Sicherheitskonzept keinen wesentlichen Informationsgehalt für die Beurteilung der Ausführung eines Projekts in sicherheitstechnischer Hinsicht enthält. Zur Umsetzung von Art. 7 der Seveso II-Richtlinie wäre jedenfalls in § 19 Abs. 4 Z 9 beim 2. Unterpunkt die ergänzende Wendung „und der Nachweis seiner Umsetzung“ erforderlich.

BKA Zu Z 13 (§ 19 Abs. 2 Z 9):

Beim dritten Spiegelpunkt sollte nach „Seveso-Anlagen“ noch „B“ ergänzt werden (bzw. gem. obiger Ausführungen zur Definition „Schwelle-2-Betriebe“), da die Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsberichtes nur Betriebe trifft, die unter Art. 9 fallen. Weiters sollte – wenn eine Umsetzung durch Verweis ins

BKA niederösterreichische Landesrecht vorgenommen wird – bezüglich der Einschränkung des Sicherheitsberichtes auf die Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1998 über harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Artikel 9 (Amtsblatt Nr. L 192 vom 08/07/1998 S. 0019 – 0020) verwiesen werden.

Die Formulierung im zweiten Satz, dass „in den Sicherheitsbericht, jedenfalls in das Verzeichnis gefährlicher Stoffe“ Einsicht zu gewähren ist, ist missverständlich. Für die Öffentlichkeit ist jedenfalls der gesamte Sicherheitsbericht offenzulegen. Eine Einschränkung ist nur unter den – ohnehin – im dritte Satz formulierten Ausnahmefällen möglich.

(Vgl. auch Art. 13 Abs. 4 RL 96/82/EG und § 84c Abs. 10 Z 2 GewO 1994 i.d.g.F.)

BKA Zu Z 13 (§ 19 Abs. 2 Z 9) und Z 15 (§ 23 Abs. 2):

Die im Entwurf vorgesehene Untergliederung sollte nicht durch unbezeichnete „Unterpunkte“, sondern (vgl. etwa § 19 Abs. 1 Z 1 der geltenden NÖ Bauordnung 1996) durch literae erfolgen.

VPGVV Zu Z.13:

Gemäß § 19 Abs.2 darf in den Sicherheitsbericht, jedenfalls in das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe, jedermann während der Amtsstunden der Baubehörde Einsicht nehmen. Steht der Offenlegung des Sicherheitsberichtes die Amtsverschwiegenheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und des „überwiegenden Interesses des Antragstellers“ entgegen, hat dieser einen entsprechend geänderten Sicherheitsbericht für die Öffentlichkeit vorzulegen. Diese Bestimmung erscheint – soweit sie sich auf die „überwiegenden Interessen“ des Antragstellers bezieht – unverständlich, da sie letztlich nur bedeuten kann, daß der Antragsteller der Öffentlichkeit einen unvollständigen Sicherheitsbericht vorlegen wird. Hier wird legislativ einer Manipulation Vorschub geleistet. Die Offenlegung des Verzeichnisses der gefährlichen Stoffe geht wohl dem Interesse an der Geheimhaltung (Betriebsgeheimnis) in diesem Fall vor. Selbst bei einem geschönten Sicherheitsbericht wäre daher das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend offen zu legen.

IVW4 Zu § 19 Abs. 2 Zif. 9:

Bei Seveso-Anlagen, für die nach Art. 9 Abs. 1 und 2 der Seveso-Richtlinie ein Sicherheitsbericht zu legen ist, fehlt offensichtlich die Bezeichnung als „Seveso-Anlagen B“ im Sinne von § 4 Zif. 13 lit. b.

Hinsichtlich näherer Details zu Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung angeregt.

14. Dem § 21 Abs.5 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei IPPC- und Seveso-Anlagen ist in der Kundmachung darauf hinzuweisen, daß jedermann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde während der Amtsstunden in den Antrag samt Beilagen Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben darf. Bei IPPC-Anlagen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaates haben könnten, hat die Baubehörde den Antrag und seine Beilagen diesem Mitgliedstaat gleichzeitig zu übermitteln.“

BKA Zu Z 14 (§ 21 Abs. 5):

Art. 17 IPPC-RL sieht Konsultationen und die Einbindung der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Mitgliedsstaates vor; dieser Teil der Umsetzung ist ergänzungsbedürftig, insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Es müsste richtigerweise: „...ist in der Kundmachung...“ heißen.

VD Zu Z. 14 (§ 21 Abs. 5):

Vor dem Wort „Kundmachung“ ist das Wort „die“ durch das Wort „der“ zu ersetzen.

ÖSTB zu § 21 Abs. 5

Das Wort „die“ sollte durch „der“ ersetzt werden.

BD2 Zu Pkt. 14:

Beim Satz "Bei IPPC- und Seveso-Anlagen ist in die Kundmachung darauf hinzuweisen, daß ..." müsste es heißen: "Bei IPPC- und Seveso-Anlagen ist in der Kundmachung darauf hinzuweisen, daß ..."

BD3 zu Punkt 14 (§ 21):

Bei Seveso-Anlagen sind vom Betrieb Unterlagen zu erstellen, welche zwar mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen sind (vorläufiger Sicherheitsbericht) allerdings für die Genehmigung nur als Nachweis der Einhaltung des Sicherheitsstandards gegenüber der Behörde relevant sind (Sicherheitsbericht, Sicherheitskonzept, Sicherheitsmanagementsysteme). Unabhängig von einem Genehmigungsverfahren hat der Betreiber einer solchen Anlage die Verpflichtungen der Einhaltung des Standes des Technik bzw. der laufenden Fortschreibung und Anpassung an geänderte Situationen. Daraus ergibt sich nicht unbedingt eine Genehmigungspflicht mit Kundmachung.

15. Dem § 23 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Baubehörde hat vorzuschreiben bei

o Seveso-Anlagen B die Erstellung und Vorlage eines internen Notfallplans nach Art.11 Abs.2 und 3 der Richtlinie 96/82/EG,

o IPPC-Anlagen Auflagen nach Art.9 und 10 der Richtlinie 96/61/EG, insbesondere Emissionsgrenzwerte und Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen.“

BKA Zu Z 12, 13, 15, 16, 18, 20 (§§ 19 Abs. 2 Z 7, 19 Abs. 2 Z 9, 23 Abs. 2, 23 Abs. 9 und 10, 33 Abs. 4 bis 6, 36 Abs. 3 und 4):

Im Sinne des leichteren Zugangs zum Recht, der leichteren Lesbarkeit und Anwendbarkeit sollte nicht auf Bestimmungen von EG-Richtlinien verwiesen werden, sondern es sollten die Anforderungen aus EG-Richtlinien explizit aufgelistet werden.

BKA Zu Z 13 (§ 19 Abs. 2 Z 9) und Z 15 (§ 23 Abs. 2):

Die im Entwurf vorgesehene Untergliederung sollte nicht durch unbezeichnete „Unterpunkte“, sondern (vgl. etwa § 19 Abs. 1 Z 1 der geltenden NÖ Bauordnung 1996) durch literae erfolgen.

BKA Zu Z 15, 17 und 18 (§§ 23 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 4 bis 6):

Zu den Z 15, 17 und 18 ist auszuführen, dass eine Gesetzgebungskompetenz des Landes diesbezüglich nur soweit gegeben ist, als nicht in die Kompetenz des Bundes (z.B. Wasserrechtskompetenz) eingegriffen wird (so wird die Baubehörde sicher kein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchführen können, sondern lediglich bei Auflagenvorschreibung Wasserrecht mitberücksichtigen können).

Bei verfassungskonformer Interpretation können daraus hinsichtlich der Bundesangelegenheiten keine überlagernden Eigenzuständigkeiten der Landesbehörde abgeleitet werden, vielmehr handelt es sich dabei um eine Ausformung des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes.

BKA Zu Z 15 (§ 23 Abs. 2):

Der allgemeine Teil der Erläuterungen erklärt mit Hinweis auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, dass eine Umsetzung des Art. 9 Abs. 2 der IPPC-RL nicht erforderlich sei, da das UVP-G 2000 ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vorsehe. Ein verpflichtendes UVP-Verfahren nach § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang I Z 43 ist nur in den Fällen der Spalte 2 durchzuführen. Die Schwellenwerte der Spalte 2 liegen jedoch teilweise über jenen des Anhangs I Z 6.6. der IPPC-RL. Für in Spalte 3 genannte Projekt findet nur unter bestimmten Bedingungen (Wasserschutz- und Schongebiet, Nähe zu Siedlungsgebieten) eine Einzelfallprüfung statt.

BD3 zu Punkt 15 (§ 23):

Die Seveso-Richtlinie verlangt, dass die Betriebe ein Sicherheitskonzept und einen Sicherheitsbericht erstellen und im Falle eines Anlage B-Betriebes der Behörde vorlegen. Eine Vorschreibung im Zuge eines Behördenverfahrens ist in der Richtlinie nicht vorgesehen, da die Einhaltung des Sicherheitsstandards nach dem Stand der Technik schon beim Ansuchen nachzuweisen ist. Es wäre daher eine Formulierung im Sinne des § 84c Abs. 6 der GewO (BGBl. Teil I 88/2000) einzufügen.

IVW4 Zu § 23 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung hat die Baubehörde die Erstellung und Vorlage eines internen Notfallplans vorzuschreiben. Probleme könnten entstehen, wenn eine derartige Vorschreibung - aus welchen Gründen auch immer - unterbleibt. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 84 c Abs. 8 Gewerbeordnung 1994 hingewiesen, wo die Erstellung und Vorlage eines internen Notfallplans grundsätzlich bereits als Pflicht des Betreibers formuliert ist. Hinsichtlich näherer Details zu den internen Notfallplänen wird die Aufnahme einer diesbezüglichen Verordnungsermächtigung angeregt.

16. Dem § 23 werden folgende Abs.9 und 10 angefügt:

„(9) Wurde eine Seveso-Anlage rechtskräftig bewilligt, hat die Baubehörde die Daten nach Art.6 Abs.2 der Richtlinie 96/82/EG dieses Betriebes unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Baubehörde hat jedenfalls die Angaben nach Anhang V der Richtlinie 96/82/EG den von einem möglichen Unfall betroffenen Personen und EU-Mitgliedsstaaten mitzuteilen. Diese Angaben sind ständig an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Die Angaben sind alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

(10) Rechtskräftige Bescheide für IPPC-Anlagen sind der Landesregierung vorzulegen. In diese Bescheide darf jedermann bei der Baubehörde während den Amtsstunden Einsicht nehmen.“

BKA Zu Z 12, 13, 15, 16, 18, 20 (§§ 19 Abs. 2 Z 7, 19 Abs. 2 Z 9, 23 Abs. 2, 23 Abs. 9 und 10, 33 Abs. 4 bis 6, 36 Abs. 3 und 4):

Im Sinne des leichteren Zugangs zum Recht, der leichteren Lesbarkeit und Anwendbarkeit sollte nicht auf Bestimmungen von EG-Richtlinien verwiesen werden, sondern es sollten die Anforderungen aus EG-Richtlinien explizit aufgelistet werden.

BKA Zu Z 16 (§ 23 Abs. 9):

Die Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit sollte in Übereinstimmung mit der gewerberechtlichen Umsetzung im Abschnitt 8a der GewO 1994 vom Anlagenbetreiber geleistet werden.

Der Zeitpunkt für die Mitteilung der Angaben im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 96/82/EG wird in der Richtlinie anders als im ergänzenden Absatz 9 des gegenständlichen Entwurfes nicht mit der rechtskräftigen Bewilligung der Seveso-Anlage angesetzt, sondern bei Neuanlagen als innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme gelegen festgelegt. Für bestehende Anlagen wird nach der Richtlinie eine Jahresfrist ab dem im Art. 24 Abs.1 genannten Zeitpunkt angenommen.

VD Zu Z. 16 (§ 23 Abs. 9):

Nach „Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 96/82/EG“ sollte die Wortfolge „dieses Betriebes“ gestrichen werden.

ÖSTB zu § 23 Abs. 9

Die Überprüfung der Angaben alle 3 Jahre wird zumeist einen Lokalaugenschein erfordern, so dass eine Aktualisierung überhaupt möglich ist. Weiters sind mehrere Amtssachverständige auf längere Zeit für derartige Überprüfungen heranzuziehen, so dass diese Ergänzung eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Gemeinde darstellt. Ein ständiger Anschlag an der Amtstafel ist aufgrund der Platzbedarfes unmöglich.

ÖSTB zu § 23 Abs. 10

In dieser Bestimmung ist eine Regelung bezüglich Wahrung von Betriebsgeheimnissen bzw. Eingriff in diese aufzunehmen, auch erscheint eine jederzeitige Einsichtnahme durch Jedermann auch noch Jahre nach erteilter Genehmigung als praktisch schwierig durchzuführen.

BD3 zu Punkt 16 (§ 23):

Die Formulierung bezüglich der Prüfung und Aktualisierung hat sich in diesem Fall auf den Inhaber der Anlage zu beziehen. Auch erscheint die Forderung diese Angaben an der Amtstafel anzuschlagen technisch nicht durchführbar. Die Seveso-Richtlinie sieht vor, dass der Betreiber der Anlage die möglicherweise betroffene Bevölkerung entsprechend unterrichtet. Die Behörde hat nur zu kontrollieren, ob dies auch durchgeführt wird und den Sicherheitsbericht zur Einsichtnahme durch Parteien aufzubewahren. Es ist somit eine Trennung dahingehend vorzunehmen, dass die Bevölkerung vom Betrieb regelmäßig in geeigneter Weise informiert wird, die Behörde einer zentralen Stelle die Unterlagen und Daten des Betriebes übermittelt und drittens, die Behörde Daten über Unfälle sammelt und entsprechend weiterleitet (Meldepflicht).

IVW4 Zu § 23 Abs. 9:

Diese Bestimmung setzt voraus, dass die dort zu meldenden Daten aus den zur Bewilligung eingereichten Unterlagen und Beschreibungen vollständig zu entnehmen sind. Sollte dies nicht ausreichend sichergestellt sein, wäre allenfalls eine ähnliche Regelung wie in § 84 c Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 in Betracht zu ziehen.

Hinsichtlich genauerer Regelungen über die Informationen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen für die betroffenen Personen wird in Anlehnung an § 84 d Abs. 7 Gewerbeordnung 1994 eine Verordnungsermächtigung angeregt. Landesintern wäre zu klären, welche Abteilung diese Meldungen entgegennimmt.

17. Im § 32 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1.

Folgender Abs.2 wird angefügt:

„(2) Die Baubehörde hat bei IPPC-Anlagen nachträgliche Auflagen vorzuschreiben, wenn dies aufgrund einer Überprüfung nach § 33 Abs.6 zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich ist.“

BKA Zu Z 15, 17 und 18 (§§ 23 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 4 bis 6):

Zu den Z 15, 17 und 18 ist auszuführen, dass eine Gesetzgebungskompetenz des Landes diesbezüglich nur soweit gegeben ist, als nicht in die Kompetenz des Bundes (z.B. Wasserrechtskompetenz) eingegriffen wird (so wird die Baubehörde sicher kein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchführen können, sondern lediglich bei Auflagenvorschreibung Wasserrecht mitberücksichtigen können).

Bei verfassungskonformer Interpretation können daraus hinsichtlich der Bundesangelegenheiten keine überlagernden Eigenzuständigkeiten der Landesbehörde abgeleitet werden, vielmehr handelt es sich dabei um eine Ausformung des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes.

BKA Zu den Z 17 und 18 (§§ 32 und 33); zu Art. II:

Inwiefern durch den vorgeschlagenen Absatz 2 – wie in den Erläuterungen dargelegt – Art. 12 der Richtlinie 96/61/EG umgesetzt werden soll, der bei einer bloß anzeigepflichtigen Änderung der IPPC-Anlage der Behörde die Möglichkeit gibt, gegebenenfalls ergänzende Auflagen vorzusehen, ist nicht erkennbar. (Es darf dazu auch auf § 81a Z 2 GewO 1994 i.d.g.F verwiesen werden.)

Zusätzlich darf angemerkt werden, dass die bei Anwendung des Artikels 12 (Raumordnung) der Seveso II-Richtlinie allenfalls nötigen „ergänzenden Maßnahmen“ nicht im Betriebsanlagenverfahren, sondern im Wege des Baurechts vorgeschrieben werden müssten. Eine entsprechende Bestimmung in § 32 fehlt jedoch.

BKA Die IPPC-RL fordert in Art. 13 nicht nur eine regelmäßige Überprüfung, sondern auch, dass die Genehmigungsaufgaben auf den neuesten Stand zu bringen sind (Art. 13 Abs. 1 siehe dazu z.B. § 81b GewO). Es handelt sich um ein echtes „Aktualisieren“, ein Anpassen an den zum Zeitpunkt der Überprüfung herrschenden Stand der Technik; und nicht, wie in § 32 Abs. 2 formuliert, um das Vorschreiben von Auflagen, wenn „dies ... zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich ist“.

Interne und externe Notfallpläne sollten zweckmäßiger Weise aufeinander abgestimmt und erprobt werden.

In einer Übergangsbestimmung wäre zu regeln, ab wann mit dem Fünf- bzw. Drei-Jahres-Intervall zu rechnen ist. Eine erstmalige Information für bestehende Betriebe müsste richtlinienkonform unmittelbar mit Inkrafttreten der Umsetzung erfolgen.

Nach Art. 18 Abs. 2 lit. a Seveso-II-RL müssen Seveso-Anlagen B (bzw. „Schwelle-2-Betriebe“) einer jährlichen Inspektion unterzogen werden; § 33 Abs. 4 sollte entsprechend ergänzt werden.

Hinsichtlich Artikel II des Entwurfs siehe auch § 81c GewO.

LK In der Ziffer 17 (§ 32 Abs. 2) wird vorgesehen, dass die Baubehörde bei IPPC-Anlagen nachträgliche Auflagen vorzuschreiben hat, wenn dies aufgrund einer Überprüfung nach § 33 Abs. 6 zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich ist. Als Grundlage hierfür wird in den Erläuterungen (offenbar irrtümlich) Artikel 12 der Richtlinie angeführt, der Änderungen der Anlage durch die Betriebe regelt. Grundlage scheint vielmehr der Artikel 13 der Richtlinie zu sein, der Bestimmungen über die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde enthält. Hier ist vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsaufgaben regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen. Nach Artikel 13 Abs. 2 wird die Überprüfung auf jeden Fall vorgenommen, wenn die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen. Nach Ansicht der gefertigten Kammer geht die Formulierung der Ziffer 17 des Entwurfs über diese Bestimmung der Richtlinie hinaus, da die Richtlinie nur bei einer starken Umweltverschmutzung die Möglichkeit der Überprüfung und Vorschreibung nachträglicher Auflagen vorsieht, der vorliegende Entwurf aber schon bei geringer Belastung.

AK Zu den §§ 32 und 35: Nachträgliche Auflagen und Sicherungsmaßnahmen und Abbruchauftrag

In den beiden Paragraphen sollten wie in den Paragraphen 23 und 33 für die Entscheidungen der Baubehörde „... staatlich autorisierte oder akkreditierte Stellen, Ziviltechniker oder Gewerbeberechtigte ...“ hinzugezogen werden.

18. Dem § 33 werden folgende Abs.4 bis 6 angefügt:

„(4) Bei Seveso-Anlagen hat die Baubehörde ein angemessenes System von Überprüfungen oder Kontrollmaßnahmen nach Art.18 der Richtlinie 96/82/EG und bei Seveso-Anlagen B sind zusätzlich externe Notfallpläne nach Art.11 der Richtlinie 96/82/EG zu erstellen. Art.8 der Richtlinie 96/82/EG ist bei diesen Maßnahmen anzuwenden.

Die internen (§ 23 Abs.2 letzter Satz) und externen Notfallpläne sind alle drei Jahre zu überprüfen, erproben und auf den neuesten Stand zu bringen. In Seveso-Anlagen B ist der Sicherheitsbericht, wenn notwendig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

(5) Werden in einer Seveso-Anlage Maßnahmen nach Art.6 Abs.4 (Vergrößerung der Mengen, Schließung der Anlage) oder Art.10 (Änderung einer Anlage) der Richtlinie 96/82/EG, die nicht nach § 14 bewilligungspflichtig sind, gesetzt oder geplant, hat der Betreiber der Anlage dies der Baubehörde anzuzeigen und erforderlichenfalls das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht zu ändern.

(6) Die Baubehörde hat bei IPPC-Anlagen regelmäßig die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides zu überprüfen. Liegt ein Anlaß nach Art.13 Abs.2 der Richtlinie 96/61/EG vor, ist auf jeden Fall eine Überprüfung durchzuführen.

Der Betreiber der Anlage hat, die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte laufend zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfungen am Ende jedes Kalenderjahres der Baubehörde mitzuteilen.

In diese Unterlagen darf jedermann bei der Baubehörde während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Baubehörde und der Landesregierung zu melden.

Abs.3 und § 36 Abs.3 3.Satz gelten sinngemäß.“

BKA Zu Z 12, 13, 15, 16, 18, 20 (§§ 19 Abs. 2 Z 7, 19 Abs. 2 Z 9, 23 Abs. 2, 23 Abs. 9 und 10, 33 Abs. 4 bis 6, 36 Abs. 3 und 4):

Im Sinne des leichteren Zugangs zum Recht, der leichteren Lesbarkeit und Anwendbarkeit sollte nicht auf Bestimmungen von EG-Richtlinien verwiesen werden, sondern es sollten die Anforderungen aus EG-Richtlinien explizit aufgelistet werden.

BKA Zu Z 15, 17 und 18 (§§ 23 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 4 bis 6):

Zu den Z 15, 17 und 18 ist auszuführen, dass eine Gesetzgebungskompetenz des Landes diesbezüglich nur soweit gegeben ist, als nicht in die Kompetenz des Bundes (z.B. Wasserrechtskompetenz) eingegriffen wird (so wird die Baubehörde sicher kein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchführen können, sondern lediglich bei Auflagenvorschreibung Wasserrecht mitberücksichtigen können).

Bei verfassungskonformer Interpretation können daraus hinsichtlich der Bundesangelegenheiten keine überlagernden Eigenzuständigkeiten der Landesbehörde abgeleitet werden, vielmehr handelt es sich dabei um eine Ausformung des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes.

BKA Zu den Z 17 und 18 (§§ 32 und 33); zu Art. II:

Inwiefern durch den vorgeschlagenen Absatz 2 – wie in den Erläuterungen dargelegt – Art. 12 der Richtlinie 96/61/EG umgesetzt werden soll, der bei einer bloß anzeigepflichtigen Änderung der IPPC-Anlage der Behörde die Möglichkeit gibt, gegebenenfalls ergänzende Auflagen vorzusehen, ist nicht erkennbar. (Es darf dazu auch auf § 81a Z 2 GewO 1994 i.d.g.F verwiesen werden.)

Zusätzlich darf angemerkt werden, dass die bei Anwendung des Artikels 12 (Raumordnung) der Seveso II-Richtlinie allenfalls nötigen „ergänzenden Maßnahmen“ nicht im Betriebsanlagenverfahren, sondern im Wege des Baurechts vorgeschrieben werden müssten. Eine entsprechende Bestimmung in § 32 fehlt jedoch.

Die IPPC-RL fordert in Art. 13 nicht nur eine regelmäßige Überprüfung, sondern auch, dass die Genehmigungsaufgaben auf den neuesten Stand zu bringen sind (Art. 13 Abs. 1 siehe dazu z.B. § 81b GewO). Es handelt sich um ein echtes „Aktualisieren“, ein Anpassen an den zum Zeitpunkt der Überprüfung herrschenden Stand der Technik; und nicht, wie in § 32 Abs. 2 formuliert, um das Vorschreiben von Auflagen, wenn „dies ... zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich ist“.

Interne und externe Notfallpläne sollten zweckmäßiger Weise aufeinander abgestimmt und erprobt werden.

In einer Übergangsbestimmung wäre zu regeln, ab wann mit dem Fünf- bzw. Drei-Jahres-Intervall zu rechnen ist. Eine erstmalige Information für bestehende Betriebe müsste richtlinienkonform unmittelbar mit Inkrafttreten der Umsetzung erfolgen.

Nach Art. 18 Abs. 2 lit. a Seveso-II-RL müssen Seveso-Anlagen B (bzw. „Schwelle-2-Betriebe“) einer jährlichen Inspektion unterzogen werden; § 33 Abs. 4 sollte entsprechend ergänzt werden.

Hinsichtlich Artikel II des Entwurfs siehe auch § 81c GewO.

BKA Zu Ziffer 18 (Absätze 4 bis 6 zu § 33 NÖ Bauordnung 1996):

Die vorgesehene Aktualisierung des Sicherheitsberichtes nach Art. 9 Abs. 5 der Richtlinie 96/82/EG scheint durch den so vorgesehenen Absatz 4 nicht hinreichend umgesetzt und sollte näher ausgeführt werden. Insbesondere wird angeregt, im letzten Satz des Absatzes 4 das Wort „notwendig“ durch den Wortlaut des Seveso-Richtlinientextes zu ersetzen.

Im ergänzenden Absatz 5 sollten aus Gründen der Klarheit die Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 96/82/EG (unverzügliche Mitteilung an die zuständige Behörde) von den Maßnahmen nach Art. 10 (unverzügliche Mitteilung an die Behörde, Änderung des Sicherheitsberichtes, -konzeptes) derselben Richtlinie getrennt aufgelistet werden.

Zum geplanten Absatz 6 ist, wie schon oben erwähnt, festzuhalten, dass nach Art. 13 der IPPC-Richtlinie die zuständige Behörde die Auflage nicht bloß regelmäßig zu überprüfen, sondern gegebenenfalls auch auf den neuesten Stand zu bringen hat.

In Absatz 6 wird der Begriff „Störfall“ verwendet, der an sich durchgehend durch die Begriffe „schwerer Unfall“ respektive „Industrieunfall“ ersetzt wurde; aus Konformitätsgründen wäre es wünschenswert, dies auch an dieser Stelle zu tun.

Der Beistrich nach „hat“ im dritten Satz hätte zu entfallen.

SPG VV Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Umsetzung der Richtlinien im Zuge der Novelle der NÖ Bauordnung eine wesentliche Verzögerung bedeuten kann.

Das Vorprüfungsverfahren ist auf jeden Fall zeitaufwändiger, zumal durch die heranzuziehenden Sachverständigen umfangreichere Überprüfungen vorzunehmen sind.

Im Zuge des Verfahrens bzw. der Bauverhandlung ist durch die erweiterte Stellungnahmemöglichkeit (jedermann) ebenfalls ein Mehraufwand zu erwarten; ebenso durch die laufenden Überprüfungspflichten der Baubehörde (§ 33).

Auf Grund der derzeit nicht abschätzbaren Zahl der vorliegenden bzw. zu erwartenden Anlagen kann eine Kostenschätzung nicht vorgenommen werden.

Ein finanzieller Mehraufwand ist durch die erforderlichen periodischen Überprüfungen jedenfalls gegeben.

ÖSTB zu § 33 Abs. 4

Die Verpflichtung der Baubehörde externe Notfallpläne zu erstellen erscheint im Hinblick auf die detaillierte Behördenzuständigkeit im Feuerwehrgesetz als unnötig. Hier werden Doppelgleisigkeiten neu geschaffen. Auch die Gewerbeordnung sieht lediglich die Verpflichtung der Übermittlung der internen Notfallpläne an die Katastrophenschutzbehörde vor.

ÖSTB zu § 33 Abs. 5

Maßnahmen in einer Seveso-Anlage nach Art. 6 Abs. 4 (Vergrößerung der Mengen, Schließung der Anlage) oder Art. 10 (Änderung einer Anlage) der Richtlinie 96/82/EG, die nicht nach § 14 bewilligungspflichtig sind, sollten im § 15 unter die anzeigepflichtigen Vorhaben aufgenommen werden.

Um eine Lesbarkeit des Gesetzes herzustellen, sollten die bezughabenden Bestimmungen der Richtlinie 96/82/EG ins Gesetz aufgenommen werden. Man kann nicht von jedem Bürger verlangen, dass er Richtlinien der Europäischen Union ständig parat hat.

ÖSTB zu § 33 Abs. 6

Die Überprüfung der Angaben bzw. Kontrollmaßnahmen wird zumeist einen Lokalausweis erfordern, so dass eine Aktualisierung überhaupt möglich ist. Weiters sind mehrere Amtssachverständige auf längere Zeit für derartige Überprüfungen heranzuziehen, so dass diese Ergänzung eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Gemeinde darstellt.

Eine Prüfung ist auch dann regelmäßig, wenn sie alle 100 Jahre durchgeführt wird. Hier wäre das Maximalintervall festzulegen. Auch in dieser Passage sollte der Text der Richtlinie einfließen. Auch in dieser Bestimmung ist bezüglich der Amts- und Betriebsgeheimnisse ausdrücklich eine Regelung zu treffen.

BD 2 Zu Pkt. 18 - Abs. 4:

Beim Satz "... sind alle drei Jahre zu überprüfen, erproben und auf den neuesten Stand zu bringen." müsste es heißen: "... sind alle drei Jahre zu überprüfen, zu erproben und auf den neuesten Stand zu bringen."

BD 2 Zu Pkt. 18 - Abs. 6:

Im 2. Absatz hat nach dem Wort "hat" ("... Betreiber der Anlage hat, die Einhaltung ...") der Beistrich zu entfallen.

BD3 zu Punkt 18 (§ 33):

Die Seveso-Richtlinie sieht vor, dass die Behörde ein System einrichtet, um Seveso-Anlagen B jährlich sonstige Seveso-Anlagen je nach ihren Gefährdungspotential in längeren Abständen (3 bis 5 Jahre) zu überprüfen. Der letzte Satz des Absatzes 4 bezieht sich wieder auf die Verpflichtung des Betriebes zumindest alle 5 Jahre den Sicherheitsbericht selbst zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Im Absatz 6 wäre im letzten Absatz der Ausdruck „Störfälle“ durch „Störungen“ zu ersetzen.

VW4 Zu § 33 Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt das Inspektionsprogramm der Behörde bzw. die Erstellung von externen Notfallplänen.

Hinsichtlich Art und Umfang des Inspektionsprogramms enthält diese Bestimmung keine detaillierten Ausführungen. In diesem Zusammenhang wird auf § 84 d Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 hingewiesen.

Hinsichtlich der Aufnahme der externen Notfallpläne in die NÖ Bauordnung wird auf die legislative Umsetzung in anderen Bundesländern verwiesen, wonach diese einheitlich in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder erfolgt (ist). Dies gilt daher auch für (nur) landesgesetzlich zu genehmigende Anlagen. Die für die Erstellung der externen Notfallpläne zuständige Behörde ist nach den Katastrophenschutzgesetzen grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde.

In diesem Zusammenhang wird auf die derzeitige Vorbereitung einer diesbezüglichen Novelle zum Katastrophenhilfegesetz hingewiesen, wo eine einheitliche Regelung für externe Notfallpläne sämtlicher Seveso - Betriebe geplant ist. Diese Vorgangsweise hat den Vorteil, dass nicht in weiteren landesrechtlichen Materien wie z.B. Veranstaltungswesen, Elektrizitätswesen etc. diesbezügliche gesonderte Bestimmungen aufgenommen werden müssen. Im übrigen sollten auch landeseinheitliche Grundsätze über Inhalt und Form dieser externen Notfallpläne für diese Betriebe erstellt werden, um eine koordinierte Vorgangsweise und eine Gleichbehandlung aller Betriebe zu gewährleisten. Die gesonderte Aufnahme der externen Notfallpläne in die NÖ Bauordnung könnte daher entfallen. Es sollte lediglich sichergestellt sein, dass die für die Erstellung externer Notfallpläne vorgesehene Bezirksverwaltungsbehörde die dafür notwendigen internen Notfallpläne zur Verfügung gestellt bekommt (vgl. § 84 d Abs. 8 Gewerbeordnung 1994).

VW4 Zu § 33 Abs. 6:

Bei der Meldung von Störfällen und Unfällen wäre zu berücksichtigen, dass nach den Katastrophenhilfegesetzen der Länder in erster Linie die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Katastrophenschutzbehörde für Sofortmaßnahmen ist. An diese wäre daher in erster Linie eine Meldung zu richten. Die Verständigungspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden betreffend Landesregierung bzw. die Landeswarnzentrale ergibt sich aus der Zuständigkeit der Landesregierung bzw. der Landeswarnzentrale gemäß § 11 NÖ KHG bzw. aufgrund interner Bezirksalarmierungspläne und ist auf diese Weise ausreichend sichergestellt.

Unklar ist die Formulierung des letzten Satzes, insbesondere welche sonstigen Behörden hier offensichtlich verpflichtet werden, mit der Baubehörde einvernehmlich vorzugehen.

Sollte hier die Katastrophenschutzbehörde angesprochen sein, kann diese nicht im Rahmen einer Bestimmung in der Bauordnung zum Treffen von (neuen) Maßnahmen verpflichtet werden.

Zu prüfen wäre daher zunächst, welche Maßnahmen gemäß Art. 14 Abs. 2 dem Kompetenztatbestand „Katastrophenschutz“ und welche im Rahmen der Annexzuständigkeit von der „Anlagenbehörde“ zu treffen sind. Je nach Ergebnis dieser Zuteilung müsste, soweit erforderlich, eine gesonderte Verankerung in den Materien Gesetzen erfolgen.

Die Katastrophenschutzbehörde ist für Sofortmaßnahmen jedenfalls nur im Falle einer Katastrophe zuständig. Hier auch nur dann, wenn landes- oder bundesgesetzliche Regelungen nicht bereits diesbezügliche Spezialregelungen getroffen haben (z.B. Wasserrecht, Strahlenschutz, Verkehrsrecht, etc.)

Ursachenforschung nach einer Katastrophe erscheint im Hinblick auf die wortgleiche Regelung des Art. 18 Abs. 1 eher eine Aufgabe der Anlagenbehörde im Zusammenhang mit der Pflicht zur Durchführung von Inspektionen zu sein.

Sonstige Sicherstellungen im Sinne von Art. 14 könnten durch entsprechende Verpflichtungen des

19. Dem § 35 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Die Baubehörde hat mit Bescheid die Weiterführung einer Seveso-Anlage oder von Teilen davon zu untersagen, wenn die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Unfallfolgen unzureichend sind.“

BKA Zu Ziffer 19 (Absatz 4 zu § 35 NÖ Bauordnung 1996):

Mit diesem Absatz soll Art. 17 Abs.1 der Richtlinie 96/82/EG umgesetzt werden, welcher das Verbot der Weiterführung einer Anlage vorsieht, falls die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung von Unfallfolgen unzureichend sind.

Es ist jedoch auch ein Weiterführungsverbot aus anderen Gründen im Sinne des Art. 17 Abs.1 letzter Satz der Richtlinie 96/82/EG zulässig. Das sollte in den ergänzenden Absatz 4 ebenso Eingang finden, wie die Möglichkeit eines Rechtsmittels des Betreibers gegen die Untersagungsverfügung gemäß Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 96/82/EG.

Da insbesondere eine Untersagung des Weiterbetriebes einer Seveso-Anlage oder von Teilen einer solchen geeignet erscheint, in die Grundrechte auf Freiheit des Eigentums und der Erwerbsfreiheit einzugreifen (vgl. Art. 5 und 6 StGG 1867), und der Begriff der „unzureichenden Maßnahmen“ nicht näher determiniert wird, erschiene eine Klarstellung dahingehend zweckmäßig, dass – in Anpassung an den Wortlaut der RL 96/82/EG über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen – eine eindeutig unzureichende Maßnahme dann vorliegt, wenn diese nicht geeignet erscheint, die möglicherweise beim Betrieb der Anlage auftretenden Gefahren hintanzuhalten.

AK Zu den §§ 32 und 35: Nachträgliche Auflagen und Sicherungsmaßnahmen und Abbruchauftrag

In den beiden Paragraphen sollten wie in den Paragraphen 23 und 33 für die Entscheidungen der Baubehörde „... staatlich autorisierte oder akkreditierte Stellen, Ziviltechniker oder Gewerbeberechtigte ...“ hinzugezogen werden.

20. § 36 Abs.3 und Abs.4 lauten:

„(3) Tritt in einer Seveso-Anlage ein schwerer Unfall ein, hat der Betreiber der Anlage unverzüglich die Baubehörde und die Landesregierung zu verständigen und gleichzeitig die Informationen nach Art.14 Abs.1 lit.b der Richtlinie 96/82/EG mitzuteilen.

Der Betreiber hat bei einem schweren Unfall und bei einem unkontrollierten Ereignis, das zu einem schweren Unfall führen kann, die Notfallpläne anzuwenden.

Die Behörden haben einvernehmlich die notwendigen Maßnahmen nach Art.14 Abs.2 der Richtlinie 96/82/EG zu treffen.

Der Betreiber, sowie deren Angestellte haben den Organen der Behörden Einsicht in alle bezug habenden Unterlagen und die Entnahme von Proben zu gewähren, sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Abs.2 und § 33 Abs.3 gelten sinngemäß.

(4) Die Baubehörde darf die nach Abs.2 und 3 entstandenen Kosten dem Eigentümer des Bauwerks und dem Betreiber der Anlage bescheidmäßig zur Erstattung vorschreiben.“

BKA Zu Z 12, 13, 15, 16, 18, 20 (§§ 19 Abs. 2 Z 7, 19 Abs. 2 Z 9, 23 Abs. 2, 23 Abs. 9 und 10, 33 Abs. 4 bis 6, 36 Abs. 3 und 4):

Im Sinne des leichteren Zugangs zum Recht, der leichteren Lesbarkeit und Anwendbarkeit sollte nicht auf Bestimmungen von EG-Richtlinien verwiesen werden, sondern es sollten die Anforderungen aus EG-Richtlinien explizit aufgelistet werden.

ÖSTB **zu § 36 Abs. 3**
Auch hier sollte der Richtlinientext eingefügt werden.

ÖSTB **zu § 36 Abs. 4**
Sollte tatsächlich die Baubehörde externe Notfallpläne ausarbeiten müssen, sollten auch diese Kosten dem Betreiber der Anlage vorgeschrieben werden können.

BD3 zu Punkt 20 (§ 36):

Bezüglich der Meldung schwerer Unfälle wäre hauptsächlich der Anhang VI der Seveso-Richtlinie aufzunehmen, da die Meldepflicht auf bestimmte Unfälle bezogen ist. Es wird in diesem Punkt darauf hingewiesen, dass der Anhang VI zum Teil Kriterien hat die der Betrieb melden muss (Ereignis, welches der Betriebsinhaber weiß) und Ereignisse, die der Katastrophenbehörde oder der Genehmigungsbehörde bekannt werden oder die auch in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen können (Beeinträchtigungen von Bächen ab 10 km, Verletzungen von Nachbarn und ähnliches). Letztere Ereignisse sind daher von der Behörde direkt weiterzumelden.

VW4 Zu § 36 Abs. 3:

Hinsichtlich der Verständigungspflicht wird auf die Ausführungen zu § 33 verwiesen.

Bei der Umsetzung fehlt eine Bestimmung, die den Austausch zwischen benachbarten Betrieben hinsichtlich zweckdienlicher Informationen für die Erstellung des Sicherheitskonzeptes sicherstellt. Ebenso fehlt offensichtlich eine Verpflichtung des Betriebsinhabers, sämtliche Informationen zur Durchführung von Inspektionen bzw. zur Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Dominoeffekten bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf § 84 c Abs. 11 GewO 1994 verwiesen.

21. § 43 Abs.1 Z.3 lit.e lautet:

„e) Entstehung und Verwertung von Abfall und unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Rauch und Abfall,“

WK Zu § 43 Abs. 1 Z. 3 lit. e, Abfälle in IPPC/Seveso-Anlagen:

Dieser Änderungsvorschlag wird gegenüber der derzeit geltenden Version abgelehnt, da er über die Vorgaben der Richtlinien hinausgeht. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung möglicher Gefährdungen der Hygiene und Gesundheit durch Abfälle ergibt sich nämlich, wie auch in den Erläuterungen richtig angeführt – ebenfalls aus der IPPC- und der Seveso-Richtlinie. Dennoch wird diese Bestimmung für sämtliche Bauvorhaben umgesetzt ohne die ansonsten bestehende Ausnahme für gewerbliche Anlagen. Eine solche Ausnahme ist jedoch dringend erforderlich, weil es ansonsten zu unnötigen Doppelprüfungen und Doppelgenehmigungen kommt. Da – wie in den Erläuterungen ja richtig ausgeführt – bei gewerblichen Anlagen die genannten Richtlinien bereits umgesetzt sind, ist eine uneingeschränkte Umsetzung in der Bauordnung weder notwendig noch erforderlich oder sinnvoll. Wenn daher bereits bei der Ausführung und Planung von Bauwerken generell mögliche Gefährdungen der Hygiene und Gesundheit der Benutzer und Nachbarn durch Entstehung und Verwertung von Abfall zu berücksichtigen sind, so bedeutet dies für gewerbliche Bauvorhaben eine Überregulierung und zusätzliche Erschwernis.

22. Dem § 46 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand die Verwaltungsabgaben für die Erteilung einer österreichischen technischen Zulassung und der Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses nach § 44 Abs.7 lit.a durch Verordnung festzusetzen.“

BKA Zu Z 22 (§ 46 Abs. 4):

Das Zitat müsste richtigerweise „§ 44 Abs. 7 Z 2“ lauten.

BD 2 Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung im § 46 Abs. 4 (Pkt. 22) wird mitgeteilt, dass seitens der Abt. Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik Schreiben an Herrn Landesrat Windholz und an Herrn Landesamtsdirektor übermittelt wurden mit dem Vorschlag zur Auflassung der Zulassungsstelle.

23. Im § 53 Abs. 7 wird vor dem Wort „Hauptfenster“ die Wortfolge: „bestehende bewilligte“ eingefügt.

ÖSTB zu § 53 Abs. 7

Durch diese Änderung wird die Bebaubarkeit und Verwertbarkeit des Nachbargrundstückes deutlich eingeschränkt.

24. Im § 59 Abs.3 tritt anstelle des Zitats „§ 44 Abs.10“ das Zitat „§ 44 Abs.11“.

BKA Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1) und Z 24 (§ 59 Abs. 3):

Die in den Novellierungsanordnungen verwendete Formulierung „tritt anstelle“ hätte (wie aus Anlass der Begutachtung niederösterreichischer Landesgesetze schon des öfteren bemerkt wurde) sprachrichtig „tritt an die Stelle“ zu lauten.

25. Im § 70 Abs.3 wird nach dem Wort „Bauklasse“ folgende Wortfolge eingefügt:
„für jede Gebäudefront“.

BKA Zu Z 25 (§70 Abs. 3):

Die Wortfolge „für jede Gebäudefront“ sollte aus sprachlichen Gründen nach dem Wort „Bauklasse“ eingefügt werden.

VD **Zu Z. 25 (§ 70 Abs. 3):**

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„In § 70 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Bauklasse“ ...“

VPGVV **Zu Z.25:**

Diese ordnet an, daß im § 70 Abs.3 vor dem Wort „Bauklasse“ die Wortfolge „für jede Gebäudefront“ eingefügt werden soll. Wir erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß die Textgegenüberstellung erstens eine falsche Absatzbezeichnung enthält und zweitens die Wortfolge „für jede Gebäudefront“ nicht vor dem Wort „Bauklasse“, sondern danach eingeführt wurde.

ÖSTB **zu § 70 Abs. 3**

Die Beifügung wird vor dem Wort „anstelle“ und nicht dem Wort „Bauklasse“ geschehen.

VA c) Soll § 70 nicht dahingehend verstanden werden, dass im Bebauungsplan tatsächlich „für jede Gebäudefront“ eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgelegt werden kann, so empfiehlt es sich klarzustellen, dass die Bestimmung nicht zu individuellen Festsetzungen ermächtigt. Letztere wären mit dem Charakter einer generell-abstrakten Rechtsform nicht (mehr) vereinbar. Vorläge vielmehr eine „verschleierte Verfügung in Verordnungsform“. Eine solche ist auf Grund der relativen Geschlossenheit des verfassungsrechtlichen Rechtsquellensystems nicht zulässig (vgl. VfSlg 10. 830, 11. 460 ua).

Um der Bestimmung eine derartige Deutung zu benehmen, sollte in den Materialien klargestellt werden, dass mit der Wendung „für jede Gebäudefront“ nur die (vier) einzelnen Fronten nach den Himmelsrichtungen gemeint sein können.

3D 2 Im Zusammenhang mit der unter Pkt. 25 getroffenen neuen Regelung sollte im § 70 Abs. 2 dritter Absatz das Wort "wahlweise" gestrichen wird, sodass der Absatz wie folgt lauten würde:
"Die Bebauungshöhe darf wahlweise mit zwei aufeinanderfolgenden Bauklassen festgelegt werden. Bei der Festlegung der Bebauungshöhe ist auf die Möglichkeit der Rettung von Personen und der Brandbekämpfung Bedacht zu nehmen."

Weiters sollte in diesem Zusammenhang auch der letzte Satz des § 50 Abs. 1 "*Sind zwei Bauklassen zur Wahl festgelegt, dann gilt ab der Bauklasse III der Bauwuch entsprechend der höheren Bauklasse.*" entfallen.

Begründung:

Die wörtliche Auslegung des Wortes "wahlweise" in der Form von "entweder oder" wie bei der wahlweisen Festlegung der Bauweisen o, k würde bedeuten, dass bei einer Bauklassenfestlegung von z.B. I, II auf einem Baugrundstück entweder nur Gebäude der Bauklasse I oder der Bauklasse II errichtet werden dürften. Eine strenge Auslegung würde auch eine spätere Aufstockung eines Gebäudes der Bauklasse I verhindern. Ebenso müssten sämtliche Gebäudefronten eines Gebäudes einer Bauklasse entsprechen, d.h. entweder der Bauklasse I oder der Bauklasse II. Da dies in der Baupraxis aber nie so gehandhabt wurde, würde mit der Streichung des Wortes "wahlweise" auch eine rechtliche Klarstellung erfolgen. !

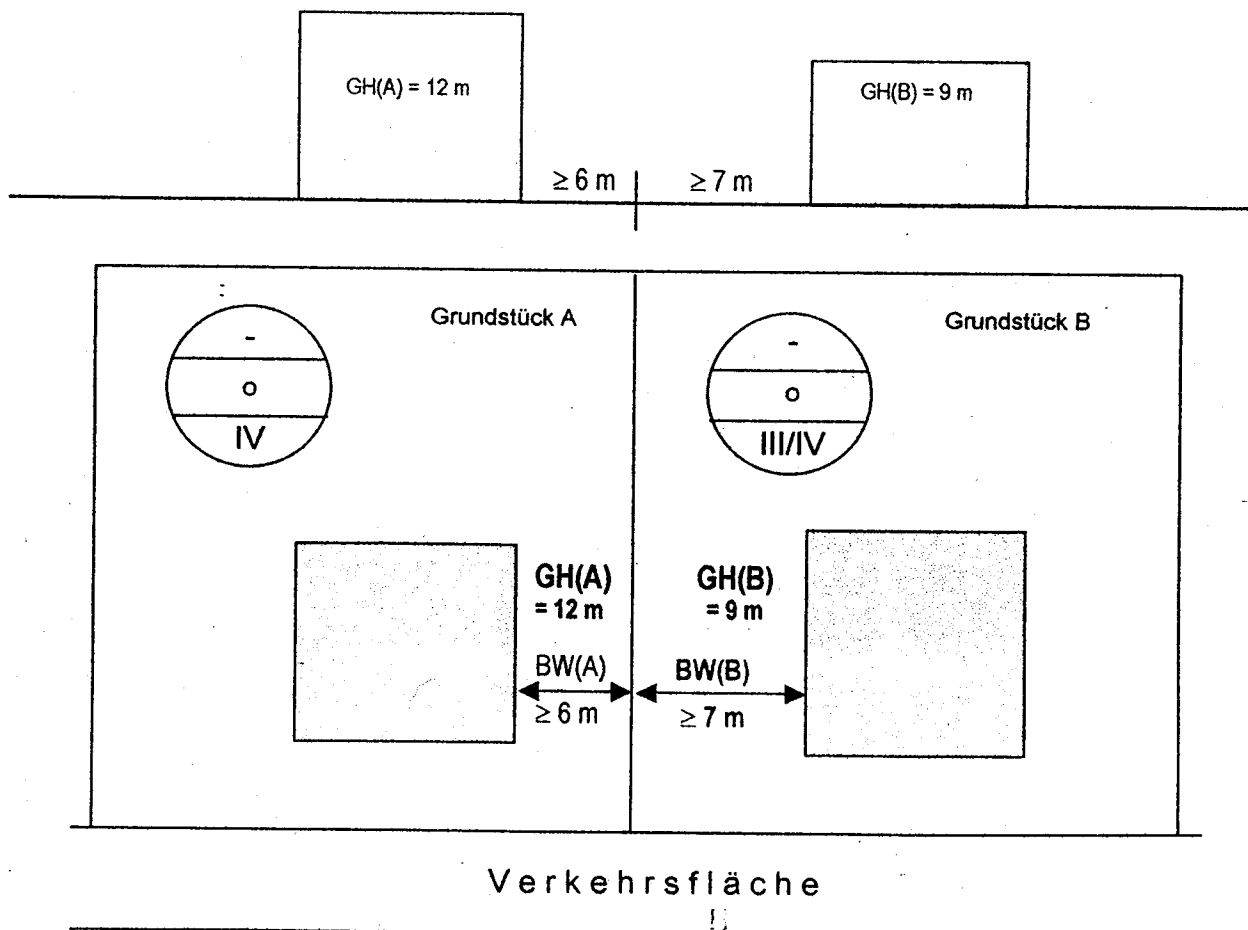
BD2 Die Streichung des letzten Satz des § 50 Abs. 1 wird damit begründet, dass damit in der Praxis nicht begründbare Bauwichtabstände entstehen (siehe BEILAGE A).

BEILAGE A
zu BD2-B-5/442

§ 50 Abs. 1 letzter Satz:

Sind zwei Bauklassen zur Wahl festgelegt, dann gilt ab der Bauklasse III der Bauwicht entsprechend der höheren Bauklasse.

Beispiel: Gebäudefrontlängen jeweils weniger als 15 m



GRUNDSTÜCK A: Bauklasse IV (Bebauungshöhe über 11 m bis 14 m)

Mit der Gebäudehöhe GH(A) = 12 m ergibt sich ein Bauwicht von mindestens $\text{GH(A)}/2 = 6\text{ m}$.

GRUNDSTÜCK B: Bauklasse III/IV (wahlweise) [III → über 8 m bis 11 m / IV → über 11 m bis 14 m]

Mit der höchstzulässiger Bebauungshöhe von 14 m ergibt sich ein Bauwicht von mindestens $14/2 = 7\text{ m}$.

26. Im § 76a Abs. 1 wird Punkt nach der Z. 7 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 8 und 9 angefügt:

„8. Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Amtsblatt Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, Seite 26,

9. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, Seite 13.“

VD Zu Z. 26 (§ 76a Abs. 1):

Zwischen dem Wort „wird“ und dem Wort „Punkt“ wäre das Wort „der“ einzufügen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

1. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes baurechtlich bewilligten Seveso-Anlagen haben die in dieser Bestimmung angeführten Daten und Unterlagen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Baubehörde vorzulegen. Die Daten sind von der Baubehörde der Landesregierung mitzuteilen.
2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes baurechtlich bewilligten IPPC-Anlagen haben die Baubehörden bis 30. Oktober 2007 zu überprüfen. § 32 Abs. 2 und § 23 Abs.10 letzter Satz, gelten sinngemäß.
Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Baubehörden die baubehördlichen Bewilligungsbescheide dieser bereits bewilligten Betriebsanlagen der Landesregierung vorzulegen.

BKA Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission Übergangsbestimmungen, welche die EG-rechtlichen Zeitvorgaben nicht beachten, als nicht ordnungsgemäße Umsetzung ansieht (z.B. sind Anlagen, die IPPC-pflichtig sind und zwischen 30. Oktober 2000 und dem Inkrafttreten genehmigt wurden, nicht als bestehende Anlagen im Sinne der IPPC-Richtlinie zu betrachten; die Erfordernisse der IPPC-Richtlinie sind daher sofort, und nicht erst mit 30. Oktober 2007 einzuhalten).

VD Zu Art. II Z. 1:

In der zweiten Zeile sollten anstatt der Wortfolge „in dieser Bestimmung“ die entsprechenden Bestimmungen eingefügt werden. Aufgrund der Erläuterungen scheinen dies folgende Bestimmungen zu sein: Art. 6 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 96/82/EG (§ 76a Abs. 1 Z. 9).

ÖSTB zu Art. II 2

Das Wort Betriebsanlage sollte durch Bauwerke ersetzt werden.

BD2 Zu Artikel II:

Die sprachliche Formulierung in Z. 1 wäre zu überarbeiten, zumal "Seveso-Anlagen" keine Daten und Unterlagen vorlegen werden können, sondern höchstens die Betreiber oder Besitzer derartiger Anlagen.